



Gesellschaftsvertrag der Wassergesellschaft (WG) im Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e. V.

§ 1 Voraussetzungen und allgemeine Vorschriften

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Wasserbezieher innerhalb der WG, im Verhältnis zum Verein und zu den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH (KWL).
- (2) Der Verein hat für die Rechnung der WG eine zentrale Trinkwasserversorgung herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Gesellschafter getragen.
- (3) Die Wasserversorgungsanlage (Hauptanschluss, unterirdisch verlegtes Rohrnetz) gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der WG. Sie wird vom Verein treuhändlerisch verwaltet.
- (4) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der WG zusammengeschlossenen Wasserbeziehern. Das gilt auch für Schäden, die durch etwaige Unterbrechung der Wasserversorgung entstehen.
- (5) Dem Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen der KWL auch die Bestimmungen dieses Vertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Vertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieses Vertrages, gilt das Anerkenntnis als erteilt.

§ 2 Organe und Mitgliedschaft

- (1) Die WG handelt allein im Interesse und für die Rechnung der Wasserbezieher.
- (2) Die WG hält jährlich eine Gesellschafterversammlung ab, die in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (3) Die WG bestimmt einen Geschäftsführer für zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich). Dieser hat die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Wasserversorgung verbunden sind zu erledigen, insbesondere den Wasserverbrauch abzurechnen.
- (4) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der WG bestimmt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann neue Interessenten in die Gesellschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der WG kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.09. eines Jahres dem Geschäftsführer schriftlich zugegangen sein. Der Anschluss wird nicht mehr bedient und verplombt.

§ 3 Betreiben der Anlage

- (1) Die zentrale Versorgungsanlage ist für den gewöhnlichen Wasserbedarf eines Kleingartens ausgelegt.
- (2) Jede Veränderung an der Versorgungsanlage bedarf der Genehmigung des Geschäftsführers. Dessen Entscheidung ist bindend.
- (3) Die in den Gärten und technischen Einrichtungen installierten Wasseruhren sind nach einer Nutzungsdauer von 6 Jahren (ab Einbaudatum) durch neue geeichte zu ersetzen. Sie sind Eigentum des Gartenpächters, der auch die Kosten dafür trägt.
- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln. Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Geschäftsführer anzuzeigen. Jeder Gesellschafter ist für Schäden an zusätzlichen vorgenommenen Erweiterungen selbst verantwortlich. Er hat diese Schäden auf eigene Rechnung fachgerecht beheben zu lassen.
- (5) Die Gesellschafter der WG sind verpflichtet, dem Geschäftsführer und den von diesem beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zum Wasseranschluss einschließlich Wasseruhr zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- (6) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 4 Abrechnung des Wasserverbrauchs und Rücklagenbildung

- (1) Der Wasserverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung erfolgt auf ein Treuhandkonto. Der Abrechnung liegen zugrunde:
- Der Grundpreis für die Bereitstellung des Wassers (Wasserpauschale) lt. Preisblatt der KWL einschl. der Mehrwertsteuer.
 - Der Verrechnungspreis für die Vorhaltung der Messeinrichtung und der Übertragungsverluste im Netz.
 - Der Mengenpreis für Trinkwasser in € / m³ einschl. der Mehrwertsteuer lt. Preisblatt der KWL.
 - Die Umlage
 - Allgemeine Verwaltungsaufwendungen.
- (2) Die WG bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten eine Rücklage bis zur Höhe von € 4.000,-. Die Rücklage ist aus jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist abhängig vom Auffüllbetrag und wird von der Gesellschafterversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Der zu zahlende Gesamtbetrag nach Absatz (1) wird von den Gesellschaftern nach der Jahresablesung ermittelt (in der Regel am ersten Wochenende im September).
- (4) Die Gesellschafterversammlung 1997 hat beschlossen, eine einmalige Abschlagzahlung in Höhe von € 12,75 pro Wasseranschluss zu erheben, um den Zahlungstermin an die KWL einhalten zu können, der vor dem jährlichen Zahlungstermin der Gesellschafter liegt. Der Betrag verbleibt bis auf Widerruf durch die Gesellschafterversammlung auf dem Treuhandkonto der WG.

§ 5 Austritt bei Pächterwechsel

- (1) Durch Aufgabe des Gartens oder bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Wasserbeziehers. Die WG ist bereit, einen nachfolgenden Pächter aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- (2) Beim Ausscheiden aus der WG hat der Gesellschafter keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten (siehe §1, (2)). Für zusätzlich vorgenommene Erweiterungen und Veränderungen am Trinkwassernetz im Garten wird von der WG keine Entschädigung geleistet.

§ 6 Verstöße

Die WG ist berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Wasserzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung wird nach der schriftlichen Mahnung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, sind diese durch andere, wirksame Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen weitgehend entsprechen.

Aktualisierte Ausgabe, Januar 2021